

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: **01.04.2024**

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Für alle Lieferungen und Leistungen (z.B. Werkzeuge, Flaschen und Verschlüsse) der Verpackungstechnik Frielinghaus GmbH, Zülpich („**Frielinghaus**“) gelten die nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („**AVB**“). Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte, Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Widersprechende Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden, können nicht akzeptiert werden und gelten nicht. Eines Widerspruches von Frielinghaus bedarf es nicht. Selbst wenn Frielinghaus auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch, wenn Frielinghaus in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AVB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- (3) Die Abänderung dieser AVB bedarf der Schriftform. Die Bestellung oder Annahme der Lieferung gilt in jedem Fall als Anerkennung dieser AVB. Vor Geschäftsabschluss mündlich oder telefonisch getroffene Vereinbarungen sind ohne schriftliche Bestätigung unwirksam.
- (4) Diese AVB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 BGB.

§ 2 Angebot, Annahme, Auftragsbestätigung

- (1) Die Angebote von Frielinghaus sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfristen usw. stets freibleibend. Der Kaufvertrag gilt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung als abgeschlossen. Von diesen Bedingungen abweichende Bezugsbedingungen des Kunden sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Die Dauer der Befristung ergibt sich aus dem Angebot.
- (2) Ergeben Auskünfte oder sonstige Feststellungen nach Auftragsbestätigung eine Gefährdung unserer Ansprüche, so sind wir berechtigt, Vorauszahlung oder ausreichende Sicherheit zu verlangen. Bei Ablehnung können wir unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche wegen Nichterfüllung vom Vertrag zurücktreten.

- (3) Frielinghaus nimmt Bestellungen durch schriftliche Auftragsbestätigung an. Weicht diese Auftragsbestätigung von den Bedingungen einer Bestellung ab, kommt das Rechtsgeschäft zu Frielinghaus Bedingungen zustande, es sei denn, dass der Kunde sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht.

§ 3 Preis

- (1) Alle Preise sind Nettopreise ab Werk (EXW, Incoterms 2020:) in der Währung Euro, es sei denn sie sind ausdrücklich als „Frei Haus“ beschrieben. Alle Artikelpreise (wie z.B. Flaschen- und Verschlusspreise) beziehen sich auf 1000 Stück.
- (2) Preise werden entweder auf Festpreis-Basis mit Preisbindung gemäß Angebot oder mit quartärllicher Anpassung auf dem KI-Index vereinbart. Die Preise auf Basis des KI-Index werden automatisch je Quartal, bezogen auf das Flaschengewicht und den kalkulierten Ausschuss gemäß der Änderung des KI-Indexes zum Vor-Quartal, angepasst. Auf Verlangen des Kunden teilt Frielinghaus den relevanten KI-Index mit. Allgemeine Preisänderungen werden auf den zunächst mit dem KI-Index geänderten Preise gerechnet.
- (3) Preise innerhalb von Rahmenaufträgen richten sich bei einer mit dem Kunden vereinbarter quartärllicher Preisanpassung an den Kunststoffindex KI an das jeweilige Auslieferungsdatum.
- (4) Alle Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben, die der Kunde anlässlich der Übernahme der Lieferung zu entrichten hat, sind von ihm selbst zu tragen.

§ 4 Bestellmengen, Mehr- oder Mindermengen

- (1) Bestellmengen des Kunden werden auf eine Anzahl entsprechend vollen Paletten gerundet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Bei allen Einzelaufträgen behalten wir uns 10 % Mehr- oder Minderlieferungen vor. Bei Rahmenaufträgen (Bestellungen mit mehreren Abrufen) behalten wir uns 3 % Mehr- und Minderlieferungen vor. Mengenabweichungen innerhalb dieser Werte berühren die vertragsgemäße Erfüllung durch Frielinghaus nicht.

Der Stückzahlbezogene Preis bleibt in beiden Fällen gleich.

§ 5 Erfüllungsort, Lieferung

- (1) Lieferungen erfolgen ab Werk (EXW, Incoterms 2020). Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Zülpich.
- (2) Versand und Transport erfolgen auf Gefahr des Kunden. Sobald die Lieferung dem Kunden am Erfüllungsort angeboten wird, geht alle Gefahr

auf ihn über. Transportschäden müssen unmittelbar auf dem Lieferschein erfasst werden.

- (3) Kann Frielinghaus aus unvorhergesehenen Umständen, die von ihr nicht beherrschbar sind wie höhere Gewalt, Lieferverzögerungen von Zulieferbetrieben, unverschuldete Betriebsstörungen oder -unterbrechungen, Transportverzögerungen, unverschuldeter Rohstoff- oder Energiemangel etc.), zum vereinbarten Termin nicht liefern, hat Frielinghaus das Recht, zu dem ihm nächstmöglichen Termin zu liefern, sofern zu diesem Zeitpunkt dem Kunden die Abnahme der Lieferung noch zumutbar ist.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Frielinghaus leistet Gewähr, dass die Ware den vereinbarten Spezifikationen insbesondere der mit dem Kunden vereinbarten Artikelspezifikation entspricht.
- (2) Für die Beurteilung der Dichtigkeit des Systems „Flasche und Verschluss“ muss der Kunde sicherstellen, dass Frielinghaus den aktuellen Verschluss, den der Kunde einsetzt, kennt und diesen für Dichtigkeitstest in der laufenden Qualitätskontrolle verfügbar hat. Anderenfalls kann auch für die Dichtigkeit keine Gewährleistung übernommen werden. Im Falle, dass die Verschlüsse über Frielinghaus beschafft werden, übernimmt Frielinghaus diese Verantwortung.
- (3) Der Kunde hat die Ware bei Übernahme sorgfältig zu prüfen und auffällige Mängel innerhalb von vierzehn Tagen und weitere Qualitätsmängel innerhalb von sechs Monaten ab Übergabe schriftlich unter Übersendung von Mustern der beanstandeten Ware anzuzeigen, widrigenfalls jegliche Ansprüche – auch solche aus Mangelfolgeschäden – ausgeschlossen sind. Wird ein Mangel fristgerecht angezeigt, wird Frielinghaus diesen beheben, die mangelhafte Ware gegen Gutschrift des Kaufpreises zurücknehmen oder Preisminderung gewähren. Andere Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu.
- (4) Bei fristgerechter und berechtigter Beanstandung hat Frielinghaus die Wahl zur Ersatzlieferung mit erneuter Lieferfrist oder zur Rücknahme der Ware gegen Gutschrift oder zur Nachbesserung.
- (5) Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungs- oder anderen Ansprüchen, welcher Art auch immer, Zahlungen zurückzuhalten.
- (6) Für eventuelle Unverträglichkeiten der Flaschen mit dem Füllgut und den eingesetzten Verschlüssen und Etiketten kann Frielinghaus keine Verantwortung übernehmen oder Konformitäten erstellen. Sofern ein Produkt für den Kontakt mit Lebensmitteln verwendet werden soll, ist die Eignung des Materials für das konkrete Lebensmittel vorab vom Kunden in eigener Verantwortung zu prüfen. Es obliegt dem Kunden in jedem Fall,

die Flasche in Kombination mit dem Verschluss und dem Füllgut vorab hinreichend zu testen.

- (7) Beim Einsatz von Recyclat kann es zu Abweichungen in Farbgebung und Geruch sowie kleinen Materialeinschlüssen innerhalb einer Produktions-Charge und zwischen verschiedenen Chargen kommen und diese können nicht durch Frielinghaus beeinflusst werden. Hierfür wird keine Haftung übernommen. Die Flaschen, produziert aus diesem Material, haben bei den internen Qualitätstests keine Auffälligkeiten gezeigt und jeden Test bestanden. Über Kurz- und Langzeitverhalten der Flaschen in befülltem Zustand mit dem Füllgut gibt es bisher keine generellen Untersuchungen und daher liegt das Risiko und die Verantwortung ausschließlich beim Kunden als Käufer der Flaschen.
- (8) Für Schäden haftet Frielinghaus nur im Rahmen und Höhe seiner getätigten Lieferung. Für Folgeschäden jeglicher Art, insbesondere Ersatz oder Austausch von abgefüllter Ware, entgangenen Gewinn und für Rückholkosten haftet Frielinghaus nicht.
- (9) Ebenfalls haftet Frielinghaus nicht für Schäden aus der unsachgemäßen Lagerung der Produkte beim Kunden oder für daraus entstehende Schäden. Der Kunde hat sich über die Lagerfähigkeit der Produkte und an die einzuhaltenden Lagerbedingungen (Helligkeit, Temperatur, etc.) selbst zu informieren, es sei denn, Frielinghaus hat ausdrücklich bestimmte Lagerempfehlungen gegeben.

§ 7 Sonstige Haftung, allgemeine Haftungsbeschränkung

- (1) Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Frielinghaus bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet Frielinghaus– gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Frielinghaus, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von Frielinghaus jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten ferner nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu deren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn Frielinghaus die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 8 Verjährung

- (1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein halbes Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (2) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.
- (3) Schadensersatzansprüche des Kunden gem. § 7 Abs. 2 S. 1 und S. 2 (a), insbesondere Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung aller den Kunden treffenden Pflichten, insbesondere bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, bleibt die Ware Eigentum von Frielinghaus (Vorbehaltsware). Der Kunde ist verpflichtet, die Ware ordnungsgemäß zu lagern und vor Licht, zu hohen oder zu kalten Temperaturen zu schützen.
- (2) Die Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.
- (3) Der Kunde ist bis auf Widerruf gem. unter (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- c) Zur Einziehung der Forderung bleibt neben dem Kunden auch Frielinghaus ermächtigt. Frielinghaus verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Frielinghaus nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und Frielinghaus den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann Frielinghaus verlangen, dass der Kunde Frielinghaus die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist Frielinghaus in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten der Forderungen von Frielinghaus um mehr als 10%, wird Frielinghaus auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von Frielinghaus freigeben.

§ 10 Zahlung und Verzug

- (1) Erfüllungsort für die Zahlung ist das Werk in Zülpich
- (2) Wechsel und Scheck werden nicht akzeptiert
- (3) Der Kaufpreis ist innerhalb der vereinbarten Zahlungskonditionen abzüglich des vereinbarten Skontos zu zahlen.
- (4) Wird die Ware bei Fälligkeit nicht bezahlt, ist Frielinghaus berechtigt:
 - eine Mahngebühr von 0,3 % des Rechnungsbetrages zu erheben, mindestens jedoch 50 €

- (5) Zahlungen werden auch bei anderslautender Widmung stets auf die älteste Schuld und die daraus resultierenden Zinsen und Kosten angerechnet.

§ 11 Mehrwegverpackungen

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, wählt Frielinghaus die Verpackung.
- (2) Mehrwegverpackungen sind und bleiben Eigentum von Frielinghaus. Der Kunde haftet für deren Beschädigung oder Verlust.
- (3) Ohne besondere Absprachen nehmen die Kunden am Europaletten-Pool mit Paletten-Tausch teil.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Forderung auf Lieferung des Vertragsgegenstandes an andere abzutreten.
- (2) Die Anfechtung eines Vertrages wegen Irrtums des Kunden ist ausgeschlossen.
- (3) Unterlagen oder Informationen von und über Frielinghaus, seine Produkte, Vertriebspartner oder andere Kunden, die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden oder von denen er sonst Kenntnis erlangt, dürfen nicht an Dritte, insbesondere nicht an Wettbewerber von Frielinghaus weitergegeben oder diesen sonst wie zugänglich gemacht werden. Dasselbe gilt für Unterlagen wie etwa Preislisten, Muster, Zeichnungen, oder Kostenvoranschläge, die dem Kunden übergeben werden oder von denen er sonst Kenntnis erlangt.
- (4) Alle Änderungen dieser Bedingungen müssen schriftlich erfolgen.